

REGLEMENT

UEBER DIE AMTLICHE PILZKONTROLLE UND UEBER DIE ZUM
VERKAUF ZUGELASSENEN PILZARTEN

§ 1

Allgemeines

Die Gesundheitskommission stellt hiermit, gestützt auf Art. 203 - 207 der eidg. Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Mai 1936 und § 51 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 10. November 1939, das Inverkehrbringen von Pilzen unter Kontrolle.

§ 2

Pilzkontrollstelle

Die Gesundheitskommission schafft zur Durchführung der Pilzkontrolle eine amtliche Pilzkontrollstelle und bezeichnet nach den Vorschriften von Art. 206 der eidg. Verordnung einen oder mehrere amtliche Pilzkontrolleure. Die Wahl der Pilzkontrolleure erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 3

Die Pilzkontrolleure

Die Pilzkontrolleure haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit eine durch das Sanitätsdepartement des Kantons Solothurn veranlasste Eignungsprüfung zu bestehen. Die Pilzkontrolleure sind der Gesundheitskommission gegenüber verantwortlich für strenge und gesetzmässige Durchführung der Pilzkontrolle nach den Wegweisungen der eidg. und kantonalen Verordnung. Die Pilzkontrolleure werden für ihre geleistete Arbeit durch die Gemeinde entschädigt.

§ 4

Grundsatz der Pilzkontrolle

Sämtliche im Gemeindegebiet zum Verkauf gelangende Pilze oder solche, die in Gaststätten, Pensionen und Kostgebereien abgegeben werden sollen, müssen der amtlichen Pilzkontrolle als ganzes Quantum vorgelegt werden.

Die Gesundheitskommission bestimmt auf Antrag der Pilzkontrolleure die während der Pilzsaison zum Verkauf zugelassenen Arten (Pilzliste). Sie gibt diese jeweils im Anschlagkasten des Gemeindehauses der Öffentlichkeit bekannt. Vor Inkrafttreten ist diese Liste sowie allfällige Abänderungen und Ergänzungen jeweils zur Überprüfung dem Kantonschemiker einzusenden.

§ 5

Ausnahmebestimmungen

In Lebensmittelgeschäften dürfen mit vorgängig einzuholender schriftlicher Bewilligung der Gesundheitskommission kultivierte Champignons (*Psalliota campestris* var. *particola*), Eierschwämme (*Cantharellus cibarius*) sowie die zum Verkauf zugelassenen getrockneten Pilze und Büchsenkonserven ohne besondern Kontrollschein verkauft werden. Diese Bewilligung hat während der ganzen Saison Gültigkeit, kann aber bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement jederzeit und mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

§ 6

Hausierverbot

Jegliches Hausieren mit Pilzen ist im ganzen Gemeindegebiet verboten. Dies gilt auch für Pilze, welche die amtliche Pilzkontrolle passiert haben und mit einem Kontrollschein versehen sind. Die Lieferung auf Bestellung wird nicht als Hausieren betrachtet.

§ 7

Verkauf von Pilzpulver

Der Verkauf von Pilzpulver ist gänzlich verboten.

§ 8

Private Pilzsammler

Die Pilzkontrolle steht jedermann, also auch zur Untersuchung von selbstgesammelten Pilzen, zur Verfügung.

§ 9

Durchführung der Pilzkontrolle

Ort und Zeit der Durchführung der Kontrollen werden von der Gesundheitskommission jeweils im Amtsanzeiger und im Anschlagkasten des Gemeindehauses bekanntgegeben.

§ 10

Die Pilze sind der Pilzkontrollstelle gereinigt und nach Arten getrennt vorzulegen. Giftige, unbekannte, ungeniessbare, verdorbene oder soweit zerschnittene Pilze, dass deren Art nicht mehr erkannt werden kann, werden vom Pilzkontrolleur beschlagnahmt und in Gegenwart des Überbringers vernichtet.

§ 11

Für alle kontrollierten Pilze stellt der Pilzkontrolleur unentgeltlich einen Kontrollschein aus. Der Kontrollschein muss eine Nummer, das Datum der Kontrolle, den Namen des Verkäufers oder Verbrauchers, die Art und das kontrollierte Gewicht der Pilze sowie die Unterschrift des Kontrolleurs enthalten. Kontrollscheine anderer Gemeinden werden nicht anerkannt, d.h. mit solchen in die Gemeinde überbrachten Pilze müssten trotzdem als ganzes Quantum nochmals zur Nachkontrolle der eigenen amtlichen Pilzkontrollstelle vorge-wiesen werden.

§ 12

Gültigkeit der Pilzkontrollscheine

Die Pilzkontrollscheine sind für 24 aufeinanderfolgende Stunden gültig. Am Vorabend ausgestellte Pilzkontrollscheine haben für den folgenden Tag während 24 Stunden Gültigkeit, sofern dies auf dem Schein ausdrücklich vermerkt ist. Nach Ablauf dieser 24 Stunden dürfen Pilze nicht mehr zum Verkauf angeboten werden. Unter Beachtung der oben genannten Bestimmungen ist, sofern ein Verkauf noch beabsichtigt wird, wiederum unter Vorweisung des gesamten Restquantums, ein neuer Pilzkontrollschein abzuholen.

§ 13

Die Abgabe der Pilzkontrollscheine enthebt den Verkäufer nicht von der persönlichen Haftung für Schäden, die durch den Genuss der von ihm verkauften Pilze entstanden sind.

§ 14

Jahresbericht

Am Ende einer jeden Pilzsaison ist vom Pilzkontrolleur ein Jahresbericht zu erstellen mit Angaben über die ausgestellten Pilzkontrollscheine, wobei zur Kontrolle vorgewiesene Pilzarten aufgeführt und Bemerkungen über Giftigkeit, Ungeniessbarkeit oder Zu-

lassung zum Verkauf enthalten sein müssen. Dieser Jahresbericht ist in zweifacher Ausfertigung mit dem Jahresbericht der Gesundheitskommission dem Kantonschemiker zuzustellen.

§ 15

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss den Strafbestimmungen der eidg. Verordnung betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Mai 1936, des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dez. 1905 und den Bestimmungen des Schweiz. Strafbuches geahndet.

§ 16

Das vorstehende Reglement ersetzt dasjenige vom 23. April 1946 und tritt damit nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Sanitätsdepartement des Kantons Solothurn in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung
vom 2. Dezember 1960

Der Ammann: Fritz Käser
Der Gemeindegemeinschreiber: Ernst Niederhauser

Genehmigt vom Sanitätsdepartement des Kantons Solothurn
am 31. Januar 1961.